

Informationsblatt für Tarifbeschäftigte zur Entgelttrunde 2019 - 2021

Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,

mit diesem Informationsblatt möchte Ihnen Ihre personalbearbeitende Dienststelle einen kurzen Überblick über die mit den Gewerkschaften vereinbarten Tarifregelungen geben.

Alle Beschäftigten erhalten eine Erhöhung ihrer Tabellenentgelte

- zum 1. Januar 2019 um 3,01 % (in der Stufe 1 um 4,5 %); mindestens 100 Euro
- zum 1. Januar 2020 um 3,12 % (in der Stufe 1 um 4,3 %); mindestens 90 Euro
- zum 1. Januar 2021 um 1,29 % (in der Stufe 1 um 1,8 %); mindestens 50 Euro

Die höheren Tabellenentgelte für 2019 wurden bereits gezahlt. Für 2020 wurden die höheren Tabellenentgelte zum 1. Januar angewiesen; entsprechendes wird 2021 erfolgen.

Der aktuelle Tarifabschluss ist sehr komplex und erfordert eine aufwendige Programmierung. Die sog. strukturellen Änderungen können daher nur Schritt für Schritt umgesetzt werden. Diese Anpassungen betreffen nicht immer alle Beschäftigten. Die für Sie zutreffenden Änderungen entnehmen Sie bitte Ihrer Entgeltabrechnung.

Hier die wesentlichen Änderungen:

- Aufspaltung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppen 9a (ehemals sog. „kleine EG 9“) und 9b

Die Aufteilung der Entgeltgruppe 9 in die Entgeltgruppe 9a und 9b wird vom Landesamt für Finanzen im ersten Quartal 2020 umgesetzt. In der Entgeltgruppe 9a (ehemalige „kleine EG 9“) entfällt die besondere Stufenlaufzeit, die nur bis zur Stufe 4 reichte.

- Anhebung des Garantiebetrages bei Höhergruppierungen auf 100 Euro (Entgeltgruppen 1 bis 8) bzw. 180 Euro (Entgeltgruppen 9 bis 14)

Der Garantiebetrag ist begrenzt auf den Betrag, der als Zugewinn bei einer stufengleichen Höhergruppierung zustehen würde. Erforderliche Neuberechnungen erfolgen durch das Landesamt für Finanzen.

- Anhebung der Angleichungszulage für Lehrkräfte von 30 Euro auf bis zu 105 Euro.
- Neue Eingruppierungen in S-Entgeltgruppen für Beschäftigte im Sozial- und Erziehungsdienst zum 1. Januar 2020

Die Überleitung der Beschäftigten im Sozial- und Erziehungsdienst wird durch Ihre personalführende Dienststelle in Zusammenarbeit mit dem Landesamt für Finanzen umgesetzt. Beschäftigte, die bisher in die „kleine“ Entgeltgruppe 9 eingruppiert waren, werden vor der Überleitung in die S-Tabelle rückwirkend zum 1. Januar 2019 in die Entgeltgruppe 9a übergeleitet.

- Erhöhung der Ausbildungsentgelte nach den TVA-L Gesundheit um 45,50 Euro ab 1. Januar 2019 und 50 Euro ab 1. Januar 2020. Die übrigen Ausbildungs- und

Praktikantenentgelte werden um je 50 Euro ab 1. Januar 2019 und 1. Januar 2020 erhöht. Der Urlaubsanspruch beträgt künftig 30 Tage im Jahr.

Für diese Entgelterhöhungen oder verbesserten Eingruppierungen ist kein Antrag bei Ihrer Dienststelle erforderlich.

Ein Antrag auf höhere Eingruppierung kann unter nachstehenden Voraussetzungen sinnvoll sein:

Auf Grundlage des Tarifabschlusses sind keine neuen Eingruppierungen erforderlich. Die Dienststellen müssen daher von sich aus keine Überprüfung der bestehenden Eingruppierungen vornehmen.

Höhere Eingruppierungen, die sich aus dieser Tarifeinigung ergeben, können vom Arbeitgeber nicht individuell für jeden Beschäftigten überblickt werden. Soweit sich im Einzelfall eine verbesserte Eingruppierung ergibt, können Sie einen Antrag bei Ihrer personalbearbeitenden Dienststelle stellen.

Hiervon betroffen können unter anderen folgende Beschäftigte sein:

- Zum 1. Januar 2019: Pflegekräfte
- Zum 1. Januar 2020: Beschäftigte im Justizdienst, in Bibliotheken, in der Forstverwaltung, mit körperlich/handwerklich geprägten Tätigkeiten sowie Meister und Techniker
- Zum 1. Januar 2021: IT-Beschäftigte

Zu beachten ist, dass sich durch eine höhere Eingruppierung möglicherweise auch Auswirkungen auf die Jahressonderzahlung (geringerer Vomhundertsatz) und/oder den Strukturausgleich ergeben können. Diese Veränderungen werden eventuell dadurch aufgefangen, dass Sie in der neuen Entgeltgruppe ein höheres Entgelt erhalten oder zukünftig noch Stufenaufstiege vor sich haben. Dies alles sollten Sie bedenken und in Ruhe abwägen, bevor Sie einen Antrag stellen.

Kommt eine höhere Eingruppierung in Betracht, müssen Sie bei Ihrer Dienststelle einen Antrag auf Höhergruppierung stellen. Hierbei sind Antragsfristen zu beachten:

TVÜ-Länder	Personenkreis	Antrag i.d.R. bis zum (Stichtag)
§ 29c	Pflegekräfte nach Teil IV der Entgeltordnung	31. März 2020
§ 29d	Beschäftigte, für die sich zum 1.1.2020 bessere Eingruppierungen ergeben	31. Dezember 2020
§ 29f	IT-Beschäftigte nach Teil II Abschnitt 11 der Entgeltordnung	31. Dezember 2021

Beschäftigte, die von ihrem Antragsrecht keinen Gebrauch machen, verbleiben für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit auch nach der Neuregelung in ihrer bisherigen Entgeltgruppe.

Aus haftungsrechtlichen Gründen kann keine Beratung erfolgen. Ihre Dienststelle wird aber gern behilflich sein, Ihre Fragen zu beantworten. Hierfür wäre es hilfreich, wenn Sie Ihre letzte Entgeltabrechnung mitbringen. Die Entscheidung, ob sich ein Antrag für Sie lohnt, müssen Sie allerdings selbst treffen.